

---

## **I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie §§ 12 und 14 BauNVO**

---

### **I.1 Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von der Fahrbahnoberkante.

### **I.2 Nebenanlagen, Garagen und Carports (§ 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch mit Ausnahme von Einfriedungen nicht im Wurzelbereich (= Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) des zum Erhalt festgesetzten Baumes.

### **I.3 Stellplätze und ihre Zuwegungen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)**

Stellplätze und ihre Zuwegungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Wurzelbereich (= Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) des zum Erhalt festgesetzten Baumes ist die Wurzelrichtlinie zu beachten (RAS LP 4).

### **I.4. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude gem. § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise über 50 m zulässig.

---

## **II. Festsetzungen zur Grünordnung gemäß § 9 BauGB und § 8 BNatSchG**

---

### **II.1 Schutz der Gehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V.m. § 8 a Abs. 1 BNatSchG)**

Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang des Gehölzes ist gem. Baumschutzsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) Ersatz im Plangebiet zu leisten.

---

## **III. Hinweis**

---

Für den Plangeltungsbereich gelten die Festsetzungen der Baumschutzsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein).

Auf den Waldabstand gem. § 24 LWaldG wird verwiesen.

Aufgestellt: Pinneberg, 28.02.2017



dn.stadtplanung . GbR  
Dorle Danne & Anne Nachtmann

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg  
Tel.: 04101 852 15 72 . Fax.: 04101 852 15 73  
buero@dn-stadtplanung.de  
www.dn-stadtplanung.de